

§ 2

§2 Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

..Von der Meldepflicht sind befreit:

.....

5. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland und einem Visum für den Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen;
6. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die mit einem Visum bis zu zwei Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht. Die Eintragung in das Hausbuch hat unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

**— Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und
Schwerlasttransporte im grenzüberschreitenden
Verkehr in und durch die
Deutsche Demokratische Republik —**

vom 3. Juni 1972

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVO (GBl. II Nr. 51 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Transporte mit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen bedürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in und durch die Deutsche Demokratische Republik einer Ausnahmegenehmigung als Großraum- oder Schwerlasttransporte, wenn sie, einschließlich ihrer Ladung, die im § 21 StVO vorgeschriebenen Maße oder Gesamtmassen überschreiten.

* 2. DB vom 1. August 1965 (GBl. II Nr. 86 S. 637)

(2) Als Großraumtransporte gelten Transporte, bei denen eines oder mehrere der im § 21 Abs. 2 StVO genannten Maße (Breite von 2,50 m, Länge von 22,30 m, Höhe von 4,00 m) überschritten werden.

(3) Als Schwerlasttransporte gelten Transporte, bei denen die im § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416) festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t überschritten wird.

§ 2

(1) Die Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte werden von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt. Die Vermittlung erfolgt durch den VEB Deutrans — Internationale Spedition.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mindestens 5 Werktage vor Durchführung der Transporte bei der Generaldirektion des VEB Deutrans — Internationale Spedition — einzureichen.

(3) Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der VEB Deutrans — Internationale Spedition — die Zustimmung des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs einzuholen.

§ 3

(1) In der Ausnahmegenehmigung können zur Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs, zum Schutze der Straßenverkehrsanlagen sowie zur Sicherung der Transporte Auflagen festgelegt und die Begleitung vorgeschrieben werden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs für bestimmte Strecken und Zeiten die Durchführung von Großraum- und Schwerlasttransporten vorübergehend versagen bzw. untersagen.

§ 4

Für die Zustimmung, Erteilung und Vermittlung der Ausnahmegenehmigungen sowie die Begleitung der Transporte werden Gebühren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bzw. Tarifen erhoben.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817